

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-05330-19  
Antragsteller: Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG  
Baugrundstück: Bippen, Im Felde  
Gemarkung: Vechtel  
Flur: 9            9            9            9            14  
Flurstück(e): 6            12            20            25            42

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG,  
Windpark Swatte Poele, Änderung des Anlagentyps (Haupt-AZ.: 2021-2016)

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG plant die Änderung des Anlagentyps der fünf genehmigten Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Swatte Poele in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel, Flur 9, Flurstücke 6, 12, 20 und 25 sowie Flur 14, Flurstück 42. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 23.03.2017 wurde der Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von 139 m, einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 122 m sowie einer Nennleistung von je 3,2 MW genehmigt.

Infolge der Insolvenz des Anlagenherstellers Senvion, wurde nun die Änderung auf den Anlagentyp Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer maximalen Gesamthöhe von 198 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 126 m sowie einer Nennleistung von je 4,0 MW angezeigt. Die Standorte der WEA ändern sich dabei nicht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderung des Anlagentyps entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 23.03.2017 betrachten. Die bereits betrachteten Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Der neu geplante Anlagentyp weist zwar einen geringfügig höheren Schallleistungspegel auf, als der bisher genehmigte (neu: 106,1 dB(A); alt: 105,5 dB(A)), allerdings wird für den neuen Anlagentypen daher eine nächtliche Drosselung der WEA 7 und 9 in den schallreduzierten Betriebsmodus Is (105,1 dB(A)) vorgenommen. Dadurch verändern sich die im ursprünglichen Genehmigungsverfahren ermittelten Schallleistungspegel der umliegenden Immissionsorte (IO) nicht. Es entstehen somit keine zusätzlichen Schallimmissionen.

Hinsichtlich der Schattenemissionen ist zu berücksichtigen, dass der neue Anlagentyp eine geringere Nabenhöhe und einen größeren Rotordurchmesser aufweist. Dadurch ergeben sich grds. geringfügig andere Beschattungszeiten der umliegenden IO, als in der ursprünglichen Genehmigung dargestellt. Um zusätzliche Auswirkungen durch Schattenschlag zu vermeiden, werden die Anlagen daher gemäß den in dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren ermittelten Schattenschlagzeiten für die einzelnen IO betrieben. Daher erhalten die umliegenden IO durch den neuen Anlagentypen keine zusätzliche Beschattung durch Schlagschatten der WEA, als ursprünglich genehmigt.

Ebenso sind bei der Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. Die Rotoren verlängern sich zwar geringfügig, ebenso nimmt die Gesamthöhe der WEA auch ab. Durch die Verringerung der Gesamthöhe um ca. 2 m, fallen keine zusätzlichen IO in den dreifachen Abstand der Gesamthöhe der Anlagen. Dadurch, dass nur geringfügige Änderungen der Dimensionen der Anlagengrößen auftreten, ist keine relevante Verstärkung der visuellen Wirkung der WEA zu erwarten.

Weitergehende Auswirkungen der WEA auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

Auf das Schutzgut Tiere, hier insbesondere Fledermäuse, sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Anlagentyps zu erwarten.

Durch den verlängerten Rotorradius der WEA, erhöht sich die vom Rotor überstrichene Fläche, sodass grds. zunächst ein erhöhtes Gefährdungspotential für kollisionsgefährdete Fledermausarten nicht auszuschließen ist. Diesem Risiko wird jedoch durch die Erhöhung der abzuschaltenden Windgeschwindigkeit bis  $\leq 7,5$  m/s Rechnung getragen (vormals  $\leq 6,0$  m/s). Zudem wird bei der Durchführung des Gondelmonitorings eine Erfassungstechnik in Absprache mit der UNB gewählt, die den Rotorkreis in ausreichender Weise abdeckt.

Weitergehende Auswirkungen der WEA auf das Schutzgut Tiere, wurden bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.01.2020  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp